

ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 24. NOVEMBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1341.2 - 11743 und den Zusatzantrag Nr. 1341.4 - 11819 an zwei Sitzungen am 3. und 24. November 2005 beraten. Neben Finanzdirektor Peter Hegglin stand uns für zusätzliche Informationen Guido Jud, neuer Leiter Steuerverwaltung, zur Verfügung. Im Weiteren sind der Präsident und ein weiteres Mitglied der vorberatenden Kommission ebenfalls Mitglieder der Stawiko. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Die Änderung des Steuergesetzes soll in zwei Paketen erfolgen. Im hier vorliegenden ersten Paket wird das Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (StG; BGS 632.1) an die Änderungen im Zusammenhang mit dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) des Bundes angepasst. Im Weiteren werden insgesamt sechs parlamentarische Vorstösse erledigt und einige Paragraphen auf Grund von Praxiserfahrungen geändert bzw. präzisiert. Zusätzlich erfolgt eine Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Kapitalsteuern für Holdinggesellschaften, um zeitgerecht den sehr rasch ändernden Gegebenheiten im interkantonalen Standortwettbewerb begegnen zu können.

Detaillierte Informationen sind in folgenden Berichten enthalten:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2005
(Vorlage Nr. 1341.1 - 11742)
- Zusatzbericht und -Antrag des Regierungsrates vom 13. September 2005
(Vorlage Nr. 1341.3 - 11818)
- Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 24. Oktober 2005
(Vorlage Nr. 1341.5 - 11864)

Diese Vorlagen führen ab 2007 zu Mindereinnahmen beim Kanton, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

Mindereinnahmen ab 2007 in Mio. Franken:	gemäss Regierungsrat	gemäss Kommission
Einführung Eigenbetreuungsabzug für Kinder unter 16 Jahren	1.0	2.1
Zusätzlicher Abzug behinderungsbedingter Kosten	0.5	0.5
Umstrukturierungen im Konzernverhältnis (Fusionsgesetz)	--	--
Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	ca. 5.0 - 10.0	ca. 5.0 - 10.0
Zusatzantrag: Reduktion Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften	3.9	3.9
Zusatzantrag: Erhöhung Mindestkapitalsteuer (Einnahmen)	- 0.1	- 0.3
Total Mindereinnahmen	ca. 10.3 - 15.3	ca. 11.2 - 16.2

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass diese Mindereinnahmen im Finanzplan 2006 - 2009 vom 4. Oktober 2005 (Vorlage Nr. 1376.1 - 11839) noch nicht eingerechnet sind. Bei den Gemeinden – namentlich bei den Einwohnergemeinden Zug und Baar – ist ebenfalls mit Mindereinnahmen in der Grössenordnung zwischen 8.3 und 13.2 Mio. Franken zu rechnen.

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat beabsichtigt, dem Kantonsrat die Änderungen des zweiten Revisionspaketes im Jahr 2007 vorzulegen. Die Hauptpunkte werden die Teil-Finanzierung der NFA-Mehrbelastung und weitere Anpassungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II sein. Im Weiteren wird eine Gesamtschau den Handlungsbedarf bezüglich des interkantonalen und internationalen Standortwettbewerbs aufzeigen. Das Inkrafttreten des zweiten Paketes ist auf Januar 2008 geplant.

2. Eintretensdebatte

Der Kanton Zug ist über alles gesehen der attraktivste Steuerstandort in der Schweiz. Man könnte sich bei einer kurzfristigen Betrachtungsweise fragen, ob die oben aufgeführten deutlichen und teilweise schwer abschätzbaren Mindereinnahmen tatsächlich notwendig sind. Die Zuger Finanz- und Steuerpolitik muss jedoch langfristig ausgerichtet sein. Die nationalen und internationalen Entwicklungen sind zu antizipieren und Gesetzesänderungen sind frühzeitig einzuleiten, damit das finanzpolitische Ziel einer attraktiven Steuerbelastung gesichert bleibt. Die Stawiko wurde informiert, dass in 15 Kantonen Steuergesetzrevisionen geplant oder bereits vorgenommen worden sind. Auch in unserem Kanton sind Steuergesetzanpassungen unumgänglich, um kein Steuersubstrat zu verlieren und die mittel- und langfristigen Interessen des Wirtschafts- und Lebensraumes Zug sicherzustellen. Dafür sind günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Die Stawiko ist sowohl auf den Antrag als auch auf den Zusatzantrag des Regierungsrates einstimmig eingetreten.

3. Detailberatung

Für die Beratung stand uns eine vergleichende Darstellung (Synopsis) des bisherigen Gesetzestextes und der Änderungsvorschläge zur Verfügung.

Im Folgenden werden lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, bei welchen die Stawiko zu den Berichten des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission Bemerkungen anbringt und/oder zu welchen während der Sitzung Anträge gestellt worden sind. Die nicht erwähnten Paragraphen sind explizit oder stillschweigend akzeptiert worden.

§ 31 Bst. b (Einkommenssteuer; Allgemeine Abzüge) und § 60 Bst. c (Gewinnsteuer; Geschäftsmässig begründeter Aufwand)

Diese beiden Paragraphen gehören materiell zusammen. Die Stawiko geht mit der vorberatenden Kommission einig, dass das kantonale Recht im Rahmen des vorliegenden ersten Paketes an das Recht der direkten Bundessteuer anzupassen ist. Neu können dabei abzugsberechtigte Zuwendungen nicht mehr nur in Form von

Geld, sondern auch in Form von übrigen Vermögenswerten getätigt werden. Weiter sind nicht mehr nur Zuwendungen an juristische Personen abzugsfähig, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke steuerbefreit sind, sondern auch Zuwendungen an bloss teilweise steuerbefreite Einrichtungen. Neu kommen auch Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten als mögliche Adressaten in Betracht. Schliesslich dürfen Spenden neu bis zu einer Höhe von 20% (bisher 10%) des Reineinkommens bzw. des Reingewinns abgezogen werden.

§ 33 (Einkommenssteuer; Sozialabzüge)

Die Stawiko hat die Anträge des Regierungsrates und diejenigen der vorberatenden Kommission intensiv diskutiert und über verschiedene Anträge abgestimmt.

In **Abs. 1 Ziff. 2** ist die Höhe des Kinderabzuges von 8'000 Franken festgelegt. Es wurde der Antrag gestellt, den Kinderabzug auf 11'000 Franken zu erhöhen. Damit sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen zusätzlich entlastet werden.

→ Die Stawiko beschliesst mit 6 Nein- zu einer Ja-Stimme ohne Enthaltung, den Antrag auf Erhöhung des Kinderabzuges abzulehnen und diesen bei 8'000 Franken zu belassen.

Begründung: Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass der Kanton Zug im Vergleich zu den anderen Kantonen mit dem heutigen Kinderabzug von 8'000 Franken sehr gut dasteht und dass damit die Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern steuerlich genügend berücksichtigt ist.

In **Abs. 1 Ziff. 5** wird die Einkommensgrenze für die Geltendmachung des Mieterabzuges mit 50'000 Franken festgelegt. Weil in den nachfolgenden Abs. 2 und Abs. 2^{bis} über eine Erhöhung der Einkommensgrenze für die Kinderbetreuungsabzüge auf 70'000 Franken abgestimmt wird, wurde der Antrag gestellt, die Einkommensgrenze für die Geltendmachung des Mieterabzuges ebenfalls auf 70'000 Franken festzulegen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mietzinse im Kanton Zug sehr hoch sind und gezielt die Mieterinnen und Mieter entlastet werden.

→ Die Stawiko beschliesst mit 6 Nein- zu einer Ja-Stimme ohne Enthaltung, den Antrag auf Erhöhung der Einkommensgrenze für die Geltendmachung des Mieterabzuges abzulehnen und diesen bei 50'000 Franken zu belassen.

Begründung: Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die Einkommensgrenzen beim Mieterabzug und bei den Kinderbetreuungsabzügen ohne weiteres differieren dürfen und separat betrachtet werden müssen. Bei den Kinderbetreuungsabzügen geht es um ein familienpolitisches Anliegen d.h. die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern und kleinen bis mittleren Einkommen, während vom Mieterabzug auch Personen ohne Kinder profitieren.

In **§ 33 Abs. 2** geht es um den Abzug von Betreuungskosten für Kinder unter 16 Jahren, und zwar um Betreuungskosten durch Dritte (Fremdbetreuungsabzug), der weiterhin in der Höhe von höchstens 3'000 Franken möglich sein soll. In **Abs. 2^{bis}** wird neu ein Eigenbetreuungsabzug von ebenfalls 3'000 Franken eingeführt. Mit der Formulierung in **Abs. 2^{ter}** wird sichergestellt, dass keine Kumulation der beiden vorgenannten Abzüge möglich ist.

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, den Fremdbetreuungsabzug gemäss **Abs. 2** von 3'000 Franken auf 7'000 Franken zu erhöhen. Die Kosten für die Fremdbetreuung seien meistens höher als für die Eigenbetreuung und diesem Mehraufwand könne durch eine Erhöhung des Abzuges Rechnung getragen werden. Die zu erwartenden Mindereinnahmen für den Kanton im Umfang von rund 600'000 Franken seien verkraftbar.

→ Die Stawiko beschliesst mit 6 Nein- zu einer Ja-Stimme ohne Enthaltung, den Antrag auf Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges abzulehnen und diesen bei 3'000 Franken zu belassen.

Begründung: Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass ein Abzug von 3'000 Franken im interkantonalen Vergleich bereits grosszügig und ausreichend ist. Eine Erhöhung sei allenfalls bei der direkten Bundessteuer notwendig, was jedoch auf Stufe Bundesgesetzgebung geändert werden müsste.

Die vorberatende Kommission hat beantragt, die Einkommensgrenze für die Abzugsgewährung sowohl beim Fremdbetreuungsabzug als auch beim Eigenbetreuungsabzug von 50'000 Franken auf 70'000 Franken zu erhöhen. Damit sind zwar zusätzliche Mindereinnahmen für den Kanton von rund 1.1 Mio. Franken verbunden, jedoch werden die mittelständischen Familien steuerlich entlastet. In der Stawiko wurde darüber debattiert, ob bei einer Erhöhung der Reineinkommensgrenze auf 70'000 Franken noch von einem Sozialabzug gesprochen werden könne und ob damit die Konformität zum Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) des Bundes noch gegeben sei.

- Die Stawiko beschliesst mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben und die Einkommensgrenze für die Abzugsgewährung sowohl beim Fremdbetreuungsabzug gemäss § 33 Abs. 2 als auch beim Eigenbetreuungsabzug gemäss § 33 Abs. 2^{bis} von 50'000 Franken auf 70'000 Franken zu erhöhen.

Begründung: Das hier vorliegende erste Paket muss als ausgewogenes Ganzes angesehen werden. Mit der Erhöhung der Einkommensgrenze werden gezielt Familien mit Kindern und kleinen bis mittleren Einkommen entlastet, was auch in Anbetracht der hohen Lebenshaltungskosten in unserem Kanton angebracht erscheint. Die konkreten Auswirkungen können am Beispiel des Eigenbetreuungsabzuges gemäss nachfolgender Aufstellung entnommen werden:

Auswirkungen des Eigenbetreuungsabzuges

	Reineinkommen CHF 50'000			Reineinkommen CHF 70'000		
	bisher	neu	Differenz	bisher	neu	Differenz
1 Kind						
Reineinkommen	50'000	50'000		70'000	70'000	
Familienabzug	-13'000	-13'000		-13'000	-13'000	
Kinderabzug	-8'000	-8'000		-8'000	-8'000	
Eigenbetreuungsabzug		-3'000			-3'000	
Steuerbares Einkommen	29'000	26'000	3'000	49'000	46'000	3'000
Kantonssteuer	672	558	114	1'607	1'443	164
Gemeindesteuer (Zug)	558	462	96	1'333	1'197	136
Kirchensteuer (röm.-Kath.)	78	66	12	186	168	18
Total Steuer	1'308	1'086	222	3'126	2'808	318
2 Kinder						
Reineinkommen	50'000	50'000		70'000	70'000	
Familienabzug	-13'000	-13'000		-13'000	-13'000	
Kinderabzug	-16'000	-16'000		-16'000	-16'000	
Eigenbetreuungsabzug		-6'000			-6'000	
Steuerbares Einkommen	21'000	15'000	6'000	41'000	35'000	6'000
Kantonssteuer	394	221	173	1'197	918	279
Gemeindesteuer (Zug)	326	184	142	993	762	231
Kirchensteuer (röm.-Kath.)	45	27	18	138	105	33
Total Steuer	765	432	333	2'328	1'785	543

Zur Frage, ob es sich bei dieser Einkommensgrenze noch um Sozialabzüge handelt, wurden wir dahingehend informiert, dass bei einem Reineinkommen von 70'000 Franken rund 73% der Steuersubjekte betroffen sind, bei 50'000 Franken rund 62%. Dementsprechend können bereits heute mehr als die Hälfte von den Abzügen profitieren. Die Frage, ob die Erhöhung der Einkommensgrenzen StHG-konform sei, kann unserer Ansicht nach noch offen gelassen werden, weil der Bund voraussichtlich in

allen Kantonen prüfen wird, ob sämtliche Sozialabzüge den Vorschriften des StHG entsprechen.

**§ 35 Abs. 4 (Einkommenssteuer; Steuertarife) und
§ 44 Abs. 2^{bis} (Vermögenssteuer; Steuertarif)**

Hier geht es um die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Zur besseren Übersicht werden die beiden neu beantragten Paragraphen nachfolgend aufgeführt:

§ 35
Steuertarife

⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 70 Prozent besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

§ 44
Steuertarif

^{2 bis} Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 70 Prozent besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

Es sollen - unter den genannten Bedingungen - jeweils lediglich 70% der ausgeschütteten Gewinne bzw. der Beteiligungen besteuert werden. Es wurde der Antrag gestellt, die Belastung auf 50% zu reduzieren, wie dies beispielsweise auch in den Kantonen Nidwalden und Schwyz der Fall sei. Mit dieser Massnahme könne unsere Standortattraktivität verbessert und Steuersubstrat erhalten werden. Andererseits wurde ein Antrag gestellt, überhaupt keine Reduktion zu gewähren und die Belastung bei 100% zu belassen, damit der Kanton nicht Steuerausfälle von 5.0 - 10.0 Mio. Franken zu tragen habe. Auch die Gemeinden müssten mit Mindereinnahmen in der gleichen Grössenordnung rechnen.

➔ Die Stawiko beschliesst jeweils mit 6 Nein- zu einer Ja-Stimme, beide Anträge abzulehnen und die Besteuerung gemäss dem Antrag des Regierungsrates bei 70% zu belassen.

Begründung: Mit dieser Lösung gehört der Kanton Zug im interkantonalen Vergleich zwar nicht zu den Spitzenreitern, er kann damit jedoch kurz- bis mittelfristig seine Standort-Attraktivität bezüglich dieses Kriteriums erhalten.

Bei einer zu hohen Reduktion gilt es auch mögliche Auswirkungen auf die Sozialversicherungen zu beachten: Wenn das Beziehen von Dividenden allzu

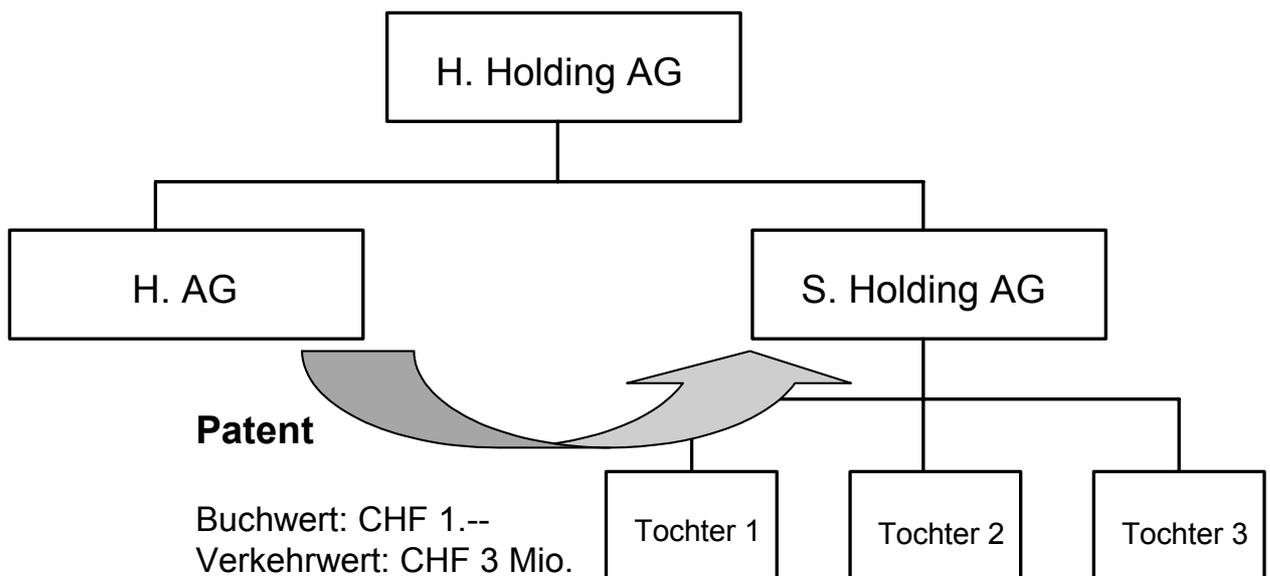
attraktiv wird, werden sich die Unternehmenseigner möglicherweise tendenziell tiefere Löhne auszahlen und demnach auch weniger Beiträge in die Sozialversicherungen einzahlen.

§ 42 Abs. 2 (Vermögenssteuer; Bewertung von Grundstücken)

Die Stawiko ist mit dem Formulierungsvorschlag der vorberatenden Kommission einverstanden, um die Ungerechtigkeiten des geltenden Paragraphen auszumerzen, ohne die bestehende Regelung im Grundsatz zu revidieren.

§ 62 Abs. 3 und 4 (Gewinnsteuer; Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen)

In diesem Punkt vertritt die Stawiko eine andere Meinung als die vorberatende Kommission. Es geht um die Besteuerung von stillen Reserven bei einer Vermögensübertragung von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft auf eine privilegiert besteuerte Gesellschaft (Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft). Zur Veranschaulichung des Sachverhaltes hat uns die Steuerverwaltung folgende Grafik zur Verfügung gestellt:



Erklärung des Sachverhaltes:

- Die stille Reserve auf dem Patent mit einem Buchwert von 1 Franken und einem Verkehrswert von 3.0 Mio. Franken beträgt 2'999'999 Franken.
- Bei einem Vermögensübertrag von der ordentlich besteuerten Gesellschaft «H.AG» in die privilegiert besteuerte Gesellschaft «S.Holding AG» unterliegt die stille Reserve nicht mehr der ordentlichen Gewinnbesteuerung auf Kantons- und Gemeindeebene von rund 10%, sondern je nach Art der Gesellschaft gar keiner Steuer mehr oder nur noch einer stark reduzierten Belastung:
 - bei Holding- und Domicilgesellschaften: neu 0% statt bisher ca. 10%.
 - bei gemischten Gesellschaften: neu 1,0 bis 2,5% statt bisher ca. 10%.

Im Differenzbetrag liegt ein definitiver Besteuerungsverzicht. Die Kantone entscheiden gemäss der Bundesgesetzgebung selber, ob und unter welchen Umständen sie einen solchen Besteuerungsverzicht in Kauf nehmen wollen, indem sie zwischen den folgenden drei Umsetzungsvarianten wählen können:

- a) **Sofortige Abrechnung:** Eine Übertragung auf eine privilegierte Gesellschaft gilt nicht als steuerneutraler Umstrukturierungstatbestand und führt zu einer sofortigen Besteuerung der übertragenen stillen Reserven;
- b) **Definitiver Verzicht auf Abrechnung:** Steuerneutrale Vermögensübertragungen auf privilegierte Gesellschaften werden ohne Einschränkungen zugelassen, auf eine (Nach-)Besteuerung der übertragenen stillen Reserven wird definitiv verzichtet;
- c) **Aufschublösung:** Die Übertragung selber bleibt steuerneutral, jedoch werden die übertragenen Reserven später nachbesteuert, wenn innert 10 Jahren die Reserven effektiv realisiert werden (z.B. bei einem Verkauf) oder wenn die Gesellschaft nicht mehr zum Konzern gehört oder den Sitz ins Ausland verlegt.

Der Regierungsrat hat die Variante «Sofortige Abrechnung» vorgeschlagen. Die vorberatende Kommission hat sich mehrheitlich für die Variante «Aufschublösung» entschieden und hatte die Finanzdirektion beauftragt, einen entsprechenden Formulierungsvorschlag und Argumente zu liefern, welche im Bericht der vorberatenden Kommission auf den Seiten 12 - 18 wiedergegeben sind.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen und bei **§ 62 Abs. 3 und 4** die Fassung gemäss dem Antrag des Regierungsrates zu belassen.

Begründung:

Die Stawiko kann nicht nachvollziehen, in wie fern die «Aufschublösung» wirtschaftsfreundlicher sein soll, weil dabei latente Steuerverpflichtungen bestehen, für welche während zehn Jahren Rückstellungen gebildet werden müssen. In der Schweiz haben sich die Kantone Luzern, Bern und Basel-Stadt seit dem 1.1.2005 für die «Sofortige Abrechnung» entschieden und die Finanzdirektion geht davon aus, dass sich auch die Kantone Zürich, Schwyz, Aargau, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Obwalden und Nidwalden für diese Variante entscheiden werden. Lediglich im Kanton Appenzell-Ausserrrhoden ist die Aufschublösung seit dem 1.7.2005 ins Gesetz aufgenommen worden. Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz hat sich 2004 vor allem aus steuersystematischen Überlegungen für die Umsetzungsvariante «Sofortige Abrechnung» ausgesprochen.

Für die Steuerverwaltung ist der administrative Aufwand höher, weil sie während der Sperrfrist jährlich überprüfen muss, ob die übertragenen Vermögenswerte nicht veräussert worden sind und ob die einheitliche Leitung nicht aufgegeben worden ist.

Die Finanzdirektion geht davon aus, dass eine Aufschublösung für die Übertragung auf privilegiert besteuerte Gesellschaften dem Kanton Zug im internationalen und interkantonalen Standortwettbewerb keine entscheidenden Vorteile bringen dürfte und aus dieser Optik eigentlich auch nicht dringend geboten wäre.

§ 75 Abs. 1 (Abschnitt Kapitalsteuer; Steuertarife)

Hier handelt es sich um den Zusatzantrag Nr. 1341.4 - 11819 des Regierungsrates, welcher durch die vorberatende Kommission noch modifiziert worden ist. Die Stawiko begrüsst es sehr, dass der Regierungsrat in Anbetracht der raschen Veränderungen der „Steuerlandschaft Schweiz“ prompt reagiert und diesen Zusatzantrag gestellt hat. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht erwähnt, ermöglicht die Ansiedelung von Holdinggesellschaften oft den ersten Kontakt mit internationalen Konzernen, deren Entscheidungsträgern und Beratern im Sinne einer „Türöffner-Funktion“. Ein Wegzug der Holding-Gesellschaften hätte neben den eigentlichen Steuerausfällen zusätzlich schwer zu quantifizierende, jedoch sicher erhebliche Verluste bei lokalen Dienstleistungsunternehmen zur Folge. Die Stawiko ist mit der vorgeschlagenen Erhöhung der einfachen Mindestkapitalsteuer auf 250 Franken sowohl bei der Holdinggesellschaft als auch bei der gemischten und der Domizilgesellschaft einverstanden. Sie nimmt zudem davon Kenntnis, dass der Kanton Zug mit den vom Regierungsrat beantragten Kapitalsteuer-Sätzen etwa im Mittelfeld aller Kantone liegt.

§ 191 (Grundstückgewinnsteuer; Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung)

Die Stawiko geht mit der vorberatenden Kommission einig, in diesem Paragraphen bei Abs. 1, Bst. a und b die Frist «in der Regel innert zwei Jahren» festzulegen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass eine Ausdehnung der Zweijahresfrist nur in Spezialfällen zur Anwendung kommen und nicht die Regel werden darf.

4. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. mit 6 Ja- zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlagen Nrn. 1341.2 - 11743 und 1341.4 - 11819 einzutreten und ihnen mit einer Ausnahme in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1341.6 - 11865 zuzustimmen
Ausnahme: bei § 62 Abs. 3 und 4 gilt die Fassung des Regierungsrates gemäss Vorlage Nr. 1341.2 - 11743;
2. einstimmig, die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 – 8685) als erledigt abzuschreiben;
3. einstimmig, die in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 26. November 2002 (Vorlage Nr. 1020.2 – 11022) in Aussicht genommene Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges als erfüllt zu betrachten;
4. mit 6 Ja- zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung, die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1244.1 – 11506) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;

5. mit 6 Ja- zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung, die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1245.1 – 11507) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
6. einstimmig, die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Werner Villiger, Karl Nussbaumer und Thomas Villiger betreffend Förderung des Erwerbs von Wohneigentum mittels Bausparen vom 30. September 2004 (Vorlage Nr. 1269.1 – 11568) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
7. mit 6 Ja- zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung, die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Stephan Schleiss betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vom 2. Februar 2005 (Vorlage Nr. 1308.1 – 11659) teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
8. einstimmig, die Behandlungsfrist für
 - die Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung der Folgen des NFA vom 25. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1137.1 – 11209);
 - die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 – 11284);
 - die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 – 11489) bis zum Inkrafttreten der NFA zu erstrecken.

Zug, 24. November 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür